

9) Blödsinnigen, betrunkenen oder blinden Leuten soll man eben so wenig wie den Kindern Licht oder leicht brennbare Sachen anvertrauen. Nie soll man — wenn es auch ganz erwachsene Leute sind, Knechten und Mägden erlauben, ohne eine gut verwahrte Laterne in Ställe, Scheunen und solche Orte zu gehen, wo Stroh, Heu oder Holz liegt.

10) Jene Fuhrleute und Knechte, welche mit der Tarbackspfeife im Munde die Ställe oder Scheunen betreten, oder etwa gar darinne Feuer schlagen und ihren Schwamm anzünden, sind im höchsten Grade strafbar und der Polizei anzuzzeigen.

11) Wenn man Butter oder sonst eine fette Sache zergehen läßt, so muß man die Geschirre untersuchen, ob keine Risse darinne sind. Entzündet sich in einem Tiegel z. B. das Schmalz, so gieße man — ja kein Wasser hinein, sondern man schütte Sand oder kalte Asche darüber, man benehme durch eine Stürze und dergleichen geschwind die Luft.

12) Man dulde nicht, daß die Ragen im Ofen oder am Herde schlafen: denn wenn sie sich den Balg anbrennen, und hernach ins Heu oder Stroh schlüpfen, so entstehen Brände.

13) Die Asche, welche man aus dem Ofen nimmt, muß erst acht Tage lang an einem feuerfesten Orte gelegen haben, ehe man sie in ein hölzernes Gefäß schütten darf.

14) Man soll im Ofen und am Feuerherde kein Holz dörren machen, weil es sich leicht entzündet, und die größten Unglücksfälle anrichtet.

15) Wenn man eine große Schmauserey hält, oder auch Obst, Hanf, Flachs und dergleichen Sachen dörret, so muß man aufs Feuer besonders Achtung geben. Man stelle deshalb eine kluge Person zum Nachsehen auf.

16) Man lege keinen ungelöschten Kalk an Orte, worauf es regnet. Denn ungelöschter Kalk entzündet sich leicht.

17) Eben so leicht entzündet sich auch feuchtes Stroh, Getreide, Heu und dergl., wenn es fest auf einander liegt; besonders wenn es nicht recht trocken ist.

18) Besonders gefährlich sind auch, um in der Stube zu kochen, die gewöhnlichen Ofenthürchen. Dieser Mißbrauch hat große Feuersbrünste verursacht.